



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IA2 – Kindschaftsrecht
z.Hd. Frau Motejl
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Mitglied im Europäischen
Verband der Standesbeamtinnen
und Standesbeamten (EVS)

Präsident:
Volker Weber

Geschäftsführerin:
Ina Gärtner

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

08. Juli 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Sehr geehrte Frau Motejl,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

§ 1647 BGB-E – Inhalt der Personensorge

Wir regen an, die Personensorge ausdrücklich um die Pflicht und das Recht zu erweitern, dem Kind einen oder mehrere Vornamen zu erteilen.

Für eine solche Ergänzung spricht, dass die Bestimmung des Vornamens zu den grundlegenden Entscheidungen der elterlichen Personensorge gehört. Der Vorname prägt die Identität des Kindes von Geburt an und ist Ausdruck des elterlichen Sorgerechts. Gleichwohl enthält das Bürgerliche Gesetzbuch bislang keine ausdrückliche materiellrechtliche Zuordnung der Vornamensgebung. Die bestehenden Regelungen des Personenstandsrechts betreffen im Wesentlichen die Anzeige, Beurkundung und Eintragung des Vornamens, ersetzen jedoch keine materiellrechtliche Regelung der elterlichen Befugnis und Verpflichtung.

Die jüngste Reform des Namensrechts hatte die Vornamensgebung nicht zum Gegenstand. Es bietet sich daher an, die bestehende Regelungslücke im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens zu schließen und die Vornamensbestimmung ausdrücklich im Recht der Personensorge zu verankern. Dies würde die Systematik des Familienrechts stärken und die Rechtslage klarstellen.

§ 44 PStG-E – Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft

Die in § 44 Abs. 1 PStG-E vorgesehene Hinweispflicht hinsichtlich der Entstehung des gemeinsamen Sorgerechts ist entbehrlich.

Bereits nach der geltenden Rechtslage ergibt sich aus der allgemeinen Beratungspflicht nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder, dass vor der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung über deren rechtliche Wirkungen zu informieren ist (vgl. hierzu auch Nr. 44.2.1 PStG-VwV).

Darüber hinaus müssen die Beratungen und Auskünfte des Standesamtes bereits heute zutreffend, eindeutig und vollständig sein. Unrichtige oder unvollständige Beratungen bzw. Auskünfte stellen eine Amtspflichtverletzung dar. Diese kann einen Amtshaftungsanspruch nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB begründen, da die Beratungs- und Auskunftspflicht eine Rechtspflicht ist, die als Nebenpflicht die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Amtstätigkeit ergänzt.

Die Urkundsperson (Standesbeamtin oder Standesbeamter) erfüllt daher bereits nach geltendem Recht ihre Beratungspflicht, indem sie den Anerkennenden und die zustimmende Mutter über die rechtlichen Wirkungen der Vaterschaftsanerkennung informiert. Dies gilt unabhängig von der geplanten Reform des Sorgerechts und wird auch künftig im erforderlichen Umfang sichergestellt sein. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung einer Hinweispflicht in § 44 Abs. 1 PStG-E.

§ 1629 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E – Inhaber der elterlichen Sorge

Wir begrüßen den Vorschlag, die gemeinsame elterliche Sorge unverheirateter Eltern künftig gleichzeitig mit der wirksamen Vaterschaftsanerkennung zu begründen, sofern beide Elternteile die entsprechenden Erklärungen abgeben.

Die Neuregelung trägt der Lebenswirklichkeit vieler Familien Rechnung und stärkt die gemeinsame Verantwortung beider Eltern von Beginn an. Sie vereinfacht das Verfahren erheblich, indem unnötige zusätzliche Behördengänge vermieden werden. Ferner entspricht es den Regelungen in 18 Ländern der Europäischen Union.

Es wird jedoch angeregt, auf die **Einführung einer Widerspruchsmöglichkeit** gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge **zu verzichten**.

I. Erfordernis eindeutiger Rechtsverhältnisse

Die elterliche Sorge begründet umfassende Vertretungs- und Entscheidungsbefugnisse. Für den Rechtsverkehr muss daher jederzeit eindeutig feststellbar sein, wem die elterliche Sorge zusteht. Dies gilt nicht nur für die Eltern selbst, sondern gleichermaßen für Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, Meldebehörden, Passbehörden, Schulen, Kindertageseinrichtungen, medizinische Einrichtungen sowie sonstige öffentliche und private Stellen.

Eine Widerspruchsfrist führt demgegenüber zu einer Schwebephase, in der unklar bleibt, ob die gemeinsame Sorge bereits besteht oder ihr Entstehen noch vom Ausbleiben eines Widerspruchs abhängt. Diese Ungewissheit steht im Widerspruch zum Bedürfnis nach klaren und verlässlichen Sorgerechtsverhältnissen und führt zu vermeidbaren Unsicherheiten im Rechtsverkehr.

II. Rechtsunsicherheiten im Namensrecht

Die Problematik zeigt sich besonders deutlich im Namensrecht.

Namensrechtliche Erklärungen setzen voraus, dass zweifelsfrei feststeht, wer zum Zeitpunkt der Erklärung sorgeberechtigt ist. Dies betrifft insbesondere Erklärungen zur Namensführung des Kindes und weitere namensrechtliche Erklärungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Während einer laufenden Widerspruchsfrist ergeben sich zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen:

- Ist weiterhin allein der bislang sorgeberechtigte Elternteil erklärungsbefugt oder bereits die gemeinsame Mitwirkung beider Eltern erforderlich?
- Welche Rechtsfolgen haben Erklärungen, die während der Schwebephase abgegeben werden?
- Bleiben Eintragungen im Personenstandsregister wirksam, wenn nachträglich Widerspruch erhoben wird?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich für bereits abgeschlossene Beurkundungsverfahren?

Gerade das Personenstands- und Namensrecht sind auf Registerklarheit und eindeutige Statusverhältnisse angewiesen. Standesämter müssen ohne weitere rechtliche Prüfungen feststellen können, wer zur Abgabe einer Erklärung berechtigt ist. Eine Schwebephase würde zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit, erhöhtem Prüfungsaufwand und gegebenenfalls zu späteren Berichtigungsverfahren führen.

III. Auswirkungen auf weitere sorgerechtsabhängige Entscheidungen

Die Problematik beschränkt sich nicht auf das Namensrecht.

Sie betrifft gleichermaßen die Vertretung des Kindes gegenüber Behörden, die Beantragung von Ausweisdokumenten, Einwilligungen in medizinische Behandlungen, Entscheidungen gegenüber Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie zahlreiche weitere Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens.

Behörden und Dritte sind auf eindeutige Nachweise der Vertretungsbefugnis angewiesen. Besteht während einer Widerspruchsfrist Unklarheit über den Umfang der elterlichen Sorge, entstehen vermeidbare Verzögerungen und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

IV. Systematische Einordnung der elterlichen Sorge als familienrechtliches Statusverhältnis

Die vorgesehenen Regelungen begegnen darüber hinaus grundsätzlichen systematischen Bedenken.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist Teil des familienrechtlichen Status und begründet die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern. Statusverhältnisse zeichnen sich im deutschen Familienrecht durch Rechtssicherheit, Publizität und einen eindeutig bestimmbaren Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Änderung aus. Ob durch Anerkennung der Vaterschaft, gerichtliche Entscheidung, Beurkundung oder gesetzlich angeordnete Rechtsfolge – Statusänderungen treten grundsätzlich zu einem klar feststehenden Zeitpunkt ein und entfalten von diesem Zeitpunkt an eindeutige Rechtswirkungen.

Eine Widerspruchslösung mit einer nachgelagerten Monatsfrist würde hiervon abweichen. Sie schüfe einen bislang im Sorge- und Statusrecht unbekannten Schwebezustand, in dem weder für die Eltern noch für Gerichte, Behörden oder Dritte zweifelsfrei feststünde, ob die gemeinsame Sorge bereits entstanden ist oder ihr Entstehen noch unter dem Vorbehalt eines möglichen Widerspruchs steht.

Ein solcher Schwebezustand wäre systematisch nur dann folgerichtig, wenn der Gesetzgeber zugleich umfassende Folgeregelungen träfe. Erforderlich wären insbesondere ausdrückliche Bestimmungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gemeinsamen Sorge, zur Wirksamkeit während der Widerspruchsfrist abgegebener Erklärungen, zum Schutz des Rechtsverkehrs und gutgläubiger Dritter, zu registerrechtlichen Folgen eines nachträglichen Widerspruchs sowie zu den Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Ohne derartige Regelungen entstünden Wertungswidersprüche innerhalb des Familien-, Personenstands- und Verwaltungsrechts. Die Widerspruchslösung würde damit nicht lediglich eine Verfahrensvereinfachung darstellen, sondern einen neuen familienrechtlichen Status mit ungeklärten Rechtsfolgen schaffen.

Aus rechtsdogmatischer Sicht erscheint daher eine gesetzliche Ausgestaltung vorzugswürdig, bei der die gemeinsame elterliche Sorge unmittelbar mit Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen entsteht. Ein klar bestimmbarer Wirksamkeitszeitpunkt entspricht den Strukturprinzipien des Statusrechts, gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet Folgeprobleme in den angrenzenden Rechtsgebieten.

V. Gesichtspunkte des Kindeswohls

Auch unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ist ein eindeutig bestimmbarer Sorgestatus vorzugswürdig.

Das Kind hat ein berechtigtes Interesse daran, dass jederzeit zweifelsfrei feststeht, wer seine gesetzlichen Vertreter sind. Klare Zuständigkeiten fördern schnelle Entscheidungen und vermeiden Konflikte zulasten des Kindes. Demgegenüber verlängert eine Widerspruchsfrist die Phase rechtlicher Unsicherheit und erschwert eine verlässliche Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung.

Die vorgeschlagene Regelung steht zudem im eklatanten Widerspruch zum Ziel der vollständigen Gleichstellung ehelich und nichtehelich geborener Kinder. Wird ein Kind während einer Ehe geboren, entsteht die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes unmittelbar mit der Geburt. Eine Widerspruchsmöglichkeit existiert nicht. Seit dem 01. Juli 1998 verfolgt der Gesetzgeber konsequent das Ziel, Unterschiede zwischen ehelich und nichtehelich geborenen Kindern abzubauen. Die nun vorgeschlagene Widerspruchslösung schafft jedoch erneut eine Differenzierung, die weder aus rechtssystematischen noch aus verwaltungspraktischen Gründen überzeugt.

VI. Fehlende intertemporale Regelung für bereits wirksam anerkannte Vaterschaften

Der Referentenentwurf lässt zudem offen, welche Rechtsfolgen sich für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes wirksam gewordene Vaterschaftsanerkennungen ergeben.

Nach der Entwurfsregelung stellt sich die Frage, ob die neue Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge ausschließlich für künftig wirksam werdende Vaterschaftsanerkennungen gelten soll oder ob sie auch bereits bestehende Eltern-Kind-Verhältnisse erfasst. Eine ausdrückliche Übergangsregelung enthält der Entwurf hierzu nicht.

Diese Regelungslücke führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Insbesondere bleibt ungeklärt,

- ob für bereits wirksam anerkannte Vaterschaften die bisherige Rechtslage fort gilt oder nachträglich die neue Regelung Anwendung findet,
- ob gegebenenfalls Widerspruchsfristen erstmals mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen sollen,
- ob die gemeinsame elterliche Sorge automatisch entsteht oder eines weiteren Verfahrens bedarf,
- welche Rechtsfolgen sich für bereits abgegebene Sorgeerklärungen oder anhängige familiengerichtliche Verfahren ergeben.

Die Übergangsproblematik betrifft eine erhebliche Anzahl bereits bestehender Eltern-Kind-Verhältnisse. Ohne ausdrückliche intertemporale Regelung drohen unterschiedliche Auslegungen in der gerichtlichen und behördlichen Praxis sowie eine uneinheitliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte.

Gerade im Statusrecht kommt Übergangsvorschriften besondere Bedeutung zu. Änderungen statusbegründender Tatbestände bedürfen grundsätzlich klarer gesetzlicher Anordnungen, ob und in welchem Umfang sie bereits abgeschlossene Sachverhalte erfassen sollen. Anderenfalls entstehen Zweifel hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit des neuen Rechts und des Fortbestands bereits eingetretener Rechtsfolgen.

Es wird daher angeregt, den Referentenentwurf um eine ausdrückliche intertemporale Regelung zu ergänzen, die eindeutig bestimmt, welche Rechtslage für bereits vor Inkrafttreten wirksam gewordene Vaterschaftsanerkennungen gilt und welche Auswirkungen das neue Recht auf bestehende Sorgerechtsverhältnisse hat.

Fazit

Die vorgesehene Widerspruchslösung führt zu erheblichen rechtsdogmatischen und praktischen Unsicherheiten hinsichtlich des Entstehens der gemeinsamen elterlichen Sorge. Besonders betroffen sind das Namens- und Personenstandsrecht sowie sämtliche sorgerechtsabhängigen Vertretungshandlungen im Rechtsverkehr.

Darüber hinaus widerspricht ein schwebender Sorgestatus den Strukturprinzipien des familienrechtlichen Statusrechts, das von eindeutig bestimmbar Wirksamkeitszeitpunkten geprägt ist. Soll an einer Widerspruchslösung festgehalten werden, bedürfte es umfassender Folgeänderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Personenstandsrecht sowie in weiteren angrenzenden Rechtsgebieten. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Normenklarheit und der Praktikabilität wird daher angeregt, auf eine Widerspruchsmöglichkeit zu verzichten und einen klar bestimmten gesetzlichen Zeitpunkt für das Entstehen der gemeinsamen elterlichen Sorge vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Weber
Präsident